



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Verkehr
Sektion Grossprojekte
3003 Bern

Zug, 14. August 2012

Änderung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kantonen den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE) unterbreitet. Unsere Stellungnahme lautet wie folgt:

Das geltende Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (BGLE; SR 742.144) legt die zum Schutz der Bahnanwohner vor übermässigem Lärm zu treffenden Massnahmen fest und regelt deren Finanzierung. Mit der vorliegenden Revision erhält der Bundesrat die Kompetenz, ab 2020 Emissionsgrenzwerte für alle in der Schweiz verkehrenden Güterwagen einzuführen. Mit den neuen Grenzwerten werden faktisch ausländische Güterwagen mit lärmigen Grauguss-Sohlen-Bremsen nicht mehr in der Schweiz verkehren können. Zudem wird auch das Massnahmenspektrum erweitert, damit das im Gesetz festgelegte minimale Sanierungsziel übertroffen und das zukünftige hohe Verkehrswachstum aufgefangen werden kann.

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Zusätzlich zu den 170'000 Personen, die von den bisherigen Massnahmen profitierten, sollen weitere 50'000 Menschen in den Genuss von Lärmreduktionen an der Quelle kommen.

Im Rahmen der laufenden Lärmsanierung der Eisenbahnen werden die Bahnstrecken in rund 500 betroffenen Gemeinden saniert. Angesichts dieser beträchtlichen Anzahl hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, in Art. 2 Abs. 3 BGLE ein Gesamtziel für die Sanierung zu definieren. Im Rahmen der netzweiten Sanierung auf dem gesamten Gebiet der Schweiz (nicht pro Gemeinde) sind mindestens 2/3 der schädlichem und lästigem Lärm ausgesetzten Bevölkerung vor diesem Lärm zu schützen.

Bei den bisherigen Sanierungsprojekten lag der Schutzgrad in zahlreichen Gemeinden weit unter dem Gesamtziel. Exemplarisch ist die Lärmsanierung in der Zuger Gemeinde Risch, wo wegen des sehr breiten Gleisfeldes beim Bahnhof Rotkreuz trotz umfangreicher Lärmschutzwände lediglich ein Schutzgrad von 38% erreicht werden konnte.

Anträge zu Art. 7a BGLE, Ergänzende Massnahmen (neu):

Von den neu entwickelten lärmbegrenzenden Massnahmen an der Fahrbahn (Schienschallabsorber, akustisches Schienenschleifen) und weitergehenden Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls sollen in erster Linie Gemeinden profitieren, welche bei Sanierungsprojekten im bisher gültigen Gesetzesrahmen einen weit unterdurchschnittlichen Schutzgrad und hohe Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte hinnehmen mussten. Bei übermässigem Kurvenkreischen sollen im Einzelfall bei genügendem Kosten-Nutzen-Verhältnis auch Schienenschmieranlagen realisiert werden.

Weitere Anträge zu Art. 4 Abs. 3 BGLE (neu) sowie zu Art. 1 Abs. 1 Bundesbeschluss über die Finanzierung der Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 6. März 2000 (BBI 2000 4802):

In Anbetracht der ständig steigenden Sensibilität der vom Eisenbahnlärm betroffenen Bevölkerung und der damit verbundenen gesundheitlichen Schädigungen sowie der Tatsache, dass der Güterverkehr zur Hauptsache nachts, insbesondere wenn das Ruhebedürfnis am grössten ist, rollt und in den nächsten Jahren zunehmen wird, sind zusätzliche Lärmreduktionen nötig. Wir unterstützen daher die von der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) angedachte vorzeitige Einführung der Emissionsgrenzwerte für Güterwagen ab Inbetriebnahme des Gotthardbasistunnels auf den 1.1.2017 (statt 1.1.2020) sowie die Erhöhung des Verpflichtungskredits um 100 Millionen Franken für den verstärkten Einbau von Schienenschallabsorbern.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz